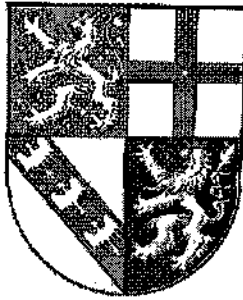


2 R 3/05
12 K 159/03.A



Verkündet am: 26.01.2006

André

Justizangestellte als

Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

Migration u. Flüchtlinge

088044 21.02.06

Ant: ✓

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED] Staatsangehörigkeit:
albanisch,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED] die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2781906-122 -

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2781906-122 -

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes

Empfangsschein
zurückgesandt

21. Feb. 2006

[Signature]

PM-NUP3/0032
21.02.2006

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Bitz, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Haas aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2006 für Recht erkannt:

Das Berufungsverfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin ihren Antrag auf Verpflichtung der Beklagten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am ■■■■1981 geborene Klägerin ist albanische Staatsangehörige. Sie reiste am ■■■■2002 auf dem Landweg nach Deutschland und stellte am 25.9.2002 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Sie wurde am 23.7.2003 von den Eheleuten ■■■■ und ■■■■ aus ■■■■ bei denen sie seit ihrer Einreise lebt, adoptiert.

Bei ihrer ersten Anhörung im Rahmen der Vorprüfung ihres Asylbegehrens am 25.9.2002 in Lebach begründete sie ihren Asylantrag im Wesentlichen wie folgt: Sie stamme aus ■■■■. Dort habe sie bis zum 16.7.1999 gelebt und den Ort unmittelbar nach der Beerdigung ihres Vaters verlassen. Danach habe sie in dem Dorf ■■■■ bei einem Mann mit Vornamen ■■■■, einem Albaner aus ihrer Gegend, gelebt, der sie später nach Deutschland gebracht habe. Er sei katholischen Glaubens gewesen, habe in der Kirche gearbeitet und Mitleid

mit ihr gehabt. Dieses Dorf hätten sie in der Nacht vom 4./ 5.8.2002 verlassen und in Düsseldorf seien sie am 8.8.2002 angekommen. Geld für ihre Reise nach Deutschland habe sie nicht bezahlt; der Mann habe nur aus Mitleid geholfen. Verwandte im Heimatland gebe es nicht, jedenfalls wisse sie darüber nichts. Ihr Lebensunterhalt sei von dem genannten Mann bestritten worden. Sie habe als Gegenleistung eigentlich nichts tun müssen, ihm aber von sich aus in der Landwirtschaft geholfen; er habe mit seiner alten Mutter zusammengelebt. Ihr Vater habe in der letzten Zeit vor seinem Tod am ■■■ 999 nicht gearbeitet. Sie hätten von dem kleinen Stück Land gelebt, das sie gehabt hätten. Ihr Vater sei bereits in den letzten Jahren psychisch nicht mehr besonders stabil gewesen, da er Probleme mit der Regierung gehabt habe; auch sein Vater sei bereits getötet worden. Deswegen sei er in der letzten Zeit gar nicht mehr richtig bei sich gewesen. Sie gehe davon aus, dass ihr Vater politisch tätig gewesen sei, weil er nämlich ständig Ärger mit den Sozialisten gehabt habe. Ihre Mutter sei von verummten Personen umgebracht worden, die sie zwar nicht gekannt habe, von denen aber ihr Vater immer gesagt habe, es seien Leute des Staates gewesen. Sie selbst sei auch am 20.10.1998, als ihre Mutter mit dem Messer umgebracht worden sei, von diesen Leuten zusammengeschlagen worden. Ausgereist sei sie, weil sie im Heimatland niemanden mehr habe, der auf sie aufpassen könne. Der Mann, der sie so lange aufgenommen habe, habe nicht weiter auf sie aufpassen und sich nicht die ganze Zeit um sie kümmern können. Im Prinzip sei sie ganz allein bei seiner alten Mutter gewesen und niemand im Dorf habe eigentlich gewusst, wer sie sei. Außerdem habe sie Angst gehabt, dass sie sie finden würden und dass man sie ebenfalls umbringen könnte. Sie gehe davon aus, dass dies Leute gewesen seien, die von den Sozialisten beauftragt worden seien. Als ihre Mutter nämlich umgebracht worden sei, habe man auch zu ihr gesagt, dass man sie töten würde, aber ganz langsam, das hätte sie ihren Eltern zu verdanken. Sie hätten in einem sozialistischen Land nichts zu suchen. Ihre Eltern seien nicht die einzigen Demokraten gewesen, die von den Sozialisten oder von Leuten, die von den Sozialisten beauftragt worden seien, umgebracht worden seien. Sie wisse nicht, warum man sie nicht auch damals umgebracht habe. Die Sozialisten hätten sie gequält und ihnen alles, auch

ihr Haus weggenommen. Sie hätten dann in der letzten Zeit in einer Art Stall leben müssen und nur Maisbrot und Zuckerwasser zu essen gehabt. Der Tod ihrer Eltern habe etwas mit Kriminalität zu tun. Sie könne aber ausschließen, dass ihr Vater kriminell gewesen sei. Ihren Vater habe man zuletzt nicht mehr ganz ernst genommen, weil er psychisch nicht mehr ganz bei sich gewesen sei. Er habe ihr aber erzählt, dass der Mann, der ihre Mutter umgebracht habe, dies ihm gegenüber zugegeben und auch gesagt habe, er würde auch ihn, ihren Vater, umbringen. Als ihr Vater sich dann bei der Polizei beschwert habe, habe man ihm nicht etwa geholfen, sondern man habe ihn zusammengeschlagen. Sie habe sich in dem Bergdorf aufgehalten, um diesen Leuten nicht in die Hände zu fallen. Der Mann, der sie beherbergt habe, habe auch Angst gehabt, dass sie irgendwann auffielen, und sie auch deshalb nach Deutschland gebracht. Nach allem, was ihr widerfahren sei, könne sie sich nicht in andere Landesteile begeben, wo sie niemandem vertraue und vor keinem sicher sei. Sie habe die ganzen Erlebnisse im Zusammenhang mit dem Tod ihrer Mutter mitbekommen und sei selbst auch betroffen gewesen, sie hätten sich an ihr vergangen, sie vergewaltigt und dabei sogar gebissen. Dabei habe sie das Bewusstsein verloren. Fünf oder sechs Leute, wenn nicht sogar noch mehr, seien zugegen gewesen. Alle hätten Masken getragen, nämlich schwarze Mützen mit Sehschlitzen. Sie seien bewaffnet gewesen und hätten Militäruniformen getragen. Als ihre Mutter und sie dabei gewesen seien, gesammelte Kastanien zu zählen, seien sie von hinten gekommen und hätten sie an den Haaren gezogen. Ihrer Mutter hätten sie ein Messer an den Hals gehalten, während sie begonnen hätten, sie, die Klägerin, auszuziehen und sie zu vergewaltigen. Sie habe gesehen, dass ihre Mutter getötet worden sei und angefangen zu schreien; dann sei sie bewusstlos geworden. Man habe sie aufgefunden und gesehen, was passiert sei. Auch ein Arzt und eine Krankenschwester seien dabei gewesen. Das Schlimme sei aber gewesen, dass man sie in keiner Weise dazu befragt habe. Deswegen sei ihr Vater durchgedreht. Der Mann, der sie nach Deutschland gebracht habe, habe das mit der Adoption durch die Familie [REDACTED] in Deutschland eingefädelt. Alles sei mit dem Bruder des Herrn [REDACTED] der in Albanien lebe, abgesprochen worden. Dieser Herr [REDACTED] habe wohl früher Kon-

takt zu ihrem Vater gehabt, darüber wisse sie jedoch nichts. Im Laufe der Zeit habe sich herausgestellt, dass dieser Herr [REDACTED] ihren Vater eigentlich nur aus den Medien gekannt habe. Vielleicht habe aber sein Bruder in Albanien näheren Kontakt zu ihrem Vater gehabt. Die ganze Initiative sei allerdings eher von der deutschen Ehefrau des Herrn [REDACTED] ausgegangen, die vermutlich als Frau einen stärkeren Bezug zu ihrem Schicksal gehabt habe.

Bei ihrer zweiten Anhörung am 7.10.2002 ergänzte die Klägerin ihr Vorbringen im Wesentlichen wie folgt: Am Todestag ihrer Mutter habe sie mit dieser in den Bergen Kastanien gesammelt gehabt, als plötzlich fünf oder sechs maskierte Personen mit Militäruniformen gekommen seien. Diese hätten ihre Mutter an den Haaren gezogen und an einen Stamm eines Kastanienbaumes gefesselt. Ein Mann habe sie, die Klägerin, an den Armen festgehalten und die Männer hätten zu ihrer Mutter gesagt, sie würden diese töten, ihrer Tochter jedoch stückchenweise Fleisch vom Körper abschneiden. Ihre Mutter habe angefangen, laut zu schreien und zu weinen. Ein Mann habe ihr dann mit dem Messer in den Hals gestochen. Auch sie selbst habe geschrien und während ihre Mutter gestorben sei, habe der eine Mann sie vergewaltigt und der andere gebissen. Sie wisse nur, dass sie wieder zu Hause aufgewacht sei gegen 21.00 Uhr. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, sich ärztlich behandeln zu lassen. Ihr Vater sei psychisch krank gewesen und habe nichts mehr richtig registrieren können, was um ihn herum vorgegangen sei. Er sei vor zehn Jahren erkrankt, als ihm der Staat sein Haus weggenommen habe. Sie habe durch die Verletzung starke Bauchschmerzen gehabt und seitdem ständig Rückenschmerzen beim Ein- und Ausatmen. Der Mann, der sie dann aufgenommen habe, sei kein Verwandter gewesen. Er habe in der Kirche gearbeitet und sei über die ganzen Vorfälle, die die Familie betroffen hätten, informiert gewesen. Er habe ihren Vater gekannt, allerdings nicht näher. Sie habe ihn zwei- oder dreimal nach ihrem Vater gefragt, aber er habe ihr auch nichts zu dessen politischen Aktivitäten sagen können. Auch der Mann, in dessen Familie sie jetzt lebe, habe ihren Vater nicht gekannt, sondern nur von dem Mann, der sie nach Deutschland gebracht habe, von dem Vorfall gehört.

Mit Bescheid vom 21.10.2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Beklagten den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 I AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung oder unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist werde sie nach Albanien oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, da sie sich aufgrund ihrer Einreise auf dem Landweg gemäß § 26 a I 1 AsylVfG nicht auf Artikel 16 a I GG berufen könne. Es liege aber auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 51 I AuslG vor. Der Vortrag der Klägerin, dass ihre Familie aus politischen Gründen von den albanischen Behörden verfolgt worden sei, sei derart pauschal und unsubstantiiert geblieben, dass dieses Vorbringen unglaubhaft sei. Sie habe nicht glaubhaft machen können, dass sie wegen politischer Hintergründe gezielt Opfer einer Vergewaltigung geworden sei bzw. dass die Täter von staatlichen Stellen zu der Tat beauftragt worden seien; es sei auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihr bei einer Rückkehr nach Albanien zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Wiederholung des erlittenen Unrechts drohe. Es handele sich um kriminelles Unrecht, das dem albanischen Staat nicht zuzurechnen sei. Dieser Staat sei grundsätzlich in der Lage, seine Bürger zu schützen. Albanische Banden und Mafia-Clans beherrschten vor allem den Norden Albaniens. Lange Zeit seien die Behörden gegen die Kriminellen machtlos gewesen und hätten nach den Unruhen im Jahre 1997 sogar die Gebietskontrolle über diese Region verloren. Seit September 1999 gehe die albanische Regierung verstärkt gegen die Banden im Norden Albaniens vor und auch in den südlichen Hafenstädten beginne der Kampf gegen die organisierte Kriminalität. Der rechtlose Zustand habe sich seither durch den Einsatz der Polizeispezialeinheiten verbessert. Albanien sei aber immer noch eine der ersten Adressen für den Transit von Migranten und Drogen Richtung

Westeuropa. Der sozialistischen Regierung sei es dennoch gelungen, das Land zu stabilisieren. Die Polizei könne wieder auf dem gesamten Territorium Präsenz zeigen, das Gerichtswesen und die Polizei seien neu organisiert worden und das organisierte Verbrechen und die Korruption würden ernsthaft bekämpft. Auch die Asylantragstellung führe bei einer Rückkehr nach Albanien für die Klägerin zu keinerlei Nachteilen. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG lägen nicht vor.

Gegen den der Klägerin am 25.10.2002 zugestellten Bescheid hat sie am 30.10.2002 Klage erhoben und in der Folge unter Vorlage eines ärztlichen Attestes vom 8.12.2003, wonach sie an reaktiven Depressionen aufgrund Traumatisierung im Albanienkonflikt leide, ausgeführt, dass sich bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ihre Depressionen verstärken würden. Daher seien zumindest die Voraussetzungen des § 53 VI AuslG gegeben. Außerdem hat sie Atteste der Fachärztin für Psychiatrie [REDACTED] des Landschaftsverbands [REDACTED] vom 2.2.2004 [REDACTED] und vom 12.7.2004 [REDACTED] vorgelegt.

Die Klägerin hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.10.2002 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 I AuslG bzw. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, für die Annahme einer politischen Verfolgung gebe der bisherige Sachvortrag der Klägerin nichts her. Insbesondere seien die Hintergründe des geschilderten gewaltsamen Todes der Eltern der Klägerin

völlig im Dunkeln geblieben. Es lasse sich daher weder eine Vorverfolgung der Klägerin noch eine entsprechende Gefährdung im Sinne des Art. 16a GG/§ 51 I AuslG bei Rückkehr feststellen. Auch soweit die Eltern der Klägerin kriminellen Machenschaften zum Opfer gefallen seien und sie selbst ebenfalls Opfer eines Verbrechens geworden sei, könne sich hieraus kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG ergeben. Denn sie habe nach diesen Ereignissen noch drei Jahre lang in Albanien unbehelligt gelebt und es sei nicht ersichtlich, weshalb sie nicht dort weiter habe mit ihrem Leben zurecht kommen können. Das ärztliche Attest vom 8.12.2003 genüge zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 VI 1 AuslG nicht.

Mit Urteil vom 6.8.2004 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes die Klage der Klägerin abgewiesen und ausgeführt, ein Asylanspruch der Klägerin scheitere daran, dass sie auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Auch die Voraussetzungen des § 51 I AuslG lägen nicht vor, da keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine von Seiten des albanischen Staates ausgehende oder diesem zurechenbare Verfolgung der Klägerin bestünden. Dass der albanische Staat der Klägerin grundsätzlich den erforderlichen Schutz versagt hätte, sei nicht annehmbar. Dafür, dass der albanische Staat nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bereit wäre, albanische Staatsangehörige vor strafbaren Handlungen privater Personen zu schützen, habe die Kammer keinen greifbaren Anhaltspunkt. Auch die Voraussetzungen gemäß § 53 AuslG lägen nicht vor. Abgesehen davon, dass aus den vorgelegten Attesten keine überzeugend prognostizierten fachärztlichen Einschätzungen der konkreten Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Klägerin im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland hervorgingen, könne nach den Erkenntnissen der Kammer nicht davon ausgegangen werden, dass eine Behandlung der Erkrankungen der Klägerin in Albanien nur unzureichend möglich wäre. Nach der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tirana vom 23.2.2004 sei die ständige Versorgung mit Antidepressiva in Albanien gewährleistet und könne eine stationäre psychiatrische Behandlung zumindest in dem Universitätskrankenhaus in Tirana erfolgen, wobei auch

kurzfristig Plätze verfügbar seien. Zudem würden traumaspezifische Gesprächs-therapien angeboten. Auch wenn die beiden der Klägerin aktuell verordneten Anti-depressiva nur aus dem Ausland gegen entsprechende Bezahlung bezogen werden könnten, seien in Albanien jedoch verschiedene Derivate der entsprechenden Wirkstoffe erhältlich, mit denen eine Behandlung nach individueller Einschätzung des behandelnden Arztes erfolgen könne. Dass die für erforderlich gehaltene psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung für die Klägerin aus finanziellen oder sonstigen Gründen voraussichtlich nicht erlangbar wäre, sei nicht festzustellen. Dass es der Klägerin gänzlich unmöglich wäre, ihre Arbeitskraft zur Sicherung der Finanzierung der erforderlichen medizinischen Versorgung in Albanien einzusetzen, habe sie selbst nicht dargetan. Überdies sei sie in Deutschland adoptiert worden und verfüge damit über persönliche Beziehungen und Unterstützungen, die generell sowohl eine Existenzsicherung als auch die Sicherstellung der erforderlichen medizinischen Versorgung in ihrem Heimatland erleichtern könnten.

Die am 8.4.2005 zugelassene Berufung wurde unter Hinweis auf die im Zulassungsverfahren eingereichten Schriftsätze vom 25.8. und 31.8.2004 begründet. In diesen Schriftsätzen ist im Wesentlichen ausgeführt, ihre Eltern seien beide infolge ihrer politischen Betätigung verfolgt und letztendlich umgebracht worden. Ihre ganze Familie sei verfolgt worden. Außerdem habe sie sich zum Beweis ihres Vortrags auf Zeitungsausschnitte bezogen, die sie anlässlich ihrer Anhörung übergeben gehabt habe und aus denen hervorgegangen sei, dass und inwiefern der Vater verfolgt worden sei. Sie habe auch wiederholt darauf hingewiesen, dass es staatliche Stellen und keinesfalls Privatpersonen gewesen seien, die ihre Eltern hätten umbringen lassen. Dies sei auch ihr persönlich angedroht worden. Ihr Vortrag sei vom Gericht nicht gewertet worden. Außerdem sei sie zum Zeitpunkt des Todes der Eltern noch sehr jung gewesen und habe damit keinesfalls den Hintergrund der politischen Aktivitäten des Vaters kennen müssen. Die Beklagte habe auch ihre besondere Situation, nämlich dass sie aufgrund der Vorfälle im Heimatland traumatisiert sei, nicht entsprechend gewürdigt und allein darauf abgestellt, dass das Vorbringen zu pauschal und zu unsubstantiiert sei. Weder dem Vater

noch ihr selbst sei der gebotene Schutz von Seiten des Staates zugesprochen worden. Sie habe sich mit ihrem Vater, der dann auch verstorben sei, versteckt halten müssen. Hinsichtlich der begehrten Feststellung zu § 53 VI 1 AuslG verkenne das Gericht, dass sie arbeitsunfähig erkrankt und demzufolge gar nicht in der Lage sei, die Kosten für die medizinische Versorgung selbst aufzubringen. Auch existiere in Albanien kein dem hiesigen Sozialsystem vergleichbares System, das die medizinische Versorgung sicherstelle. Die Klägerin müsse sich also von den hier lebenden Eheleuten ████████ unterstützen lassen, wozu diese nicht verpflichtet und auch gar nicht in der Lage seien, nachdem sich ihre finanziellen Verhältnisse, da Herr ████████ seine Arbeit verloren habe und nur noch Arbeitslosenhilfe beziehe, entscheidend verschlechtert hätten. Die Klägerin legte ferner weitere fachärztliche Atteste und einen Ausschnitt aus der Zeitung Bota Sot vom 9.4.2002 vor.

Die Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte nicht mehr aufrechterhalten hat, beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 6.8.2004 – 12 K 159/03.A – und entsprechender teilweiser Aufhebung des Ablehnungsbescheids der Beklagten vom 21.10.2002 zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in ihrem Fall Abschiebungshindernisse nach Maßgabe des § 60 II ff. AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie legt dar, dass der von der Klägerin anlässlich ihrer Anhörung beim Bundesamt eingereichte und in Form einer Inhaltsangabe übersetzte Zeitungsausschnitt nicht geeignet sei, eine vom Staat ausgehende oder ihm zurechenbare politische Verfolgung glaubhaft zu machen. In der in Frage kommenden Passage werde von der Tötung eines Mannes namens [REDACTED] am 15.6.1999 berichtet. Nicht erkennbar sei, ob es sich dabei um den Vater der Klägerin handele. Die Abweichungen hinsichtlich des Namens und des Sterbedatums ließen jedenfalls ein schlüssiges Vorbringen vermissen. Auch aus den unklaren Umständen des Todes des Vaters lasse sich ein eigenes Verfolgungsschicksal der Klägerin nicht herleiten. Überdies werde unter Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Albanien nicht oder zumindest nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden können, dass der albanische Staat generell den Opfern kriminellen Unrechts den erforderlichen Schutz versage. Es sei auch weder etwas dafür vorgetragen noch ersichtlich, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr erneut staatliche Übergriffe oder solche nichtstaatlicher Akteure zu befürchten hätte und den notwendigen Schutz nicht erhalten würde. Auch lasse sich aus den vorgelegten fachärztlichen Attesten kein Abschiebungshindernis gemäß § 60 VII AufenthG begründen.

Der Beteiligte hat sich zu der Berufung nicht geäußert.

Wegen des Sachverhaltes im Einzelnen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen, in der Sitzungsniederschrift genannten Gerichtsakten und Verwaltungsunterlagen sowie der in der den erschienenen Beteiligten überreichten Liste – Stand: 5.1.2006 – benannten Teile der Dokumentation Albanien, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Das Ausbleiben des Beteiligten im Termin steht einer Verhandlung und Entscheidung in der Sache nicht entgegen, da er ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 II VwGO geladen worden war.

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ihre Berufung – hinsichtlich des Asylanerkenntnisbegehrens - gemäß § 126 I VwGO zurückgenommen hat, war das Berufungsverfahren einzustellen und waren der Klägerin die Kosten des Rechtsmittelverfahrens gemäß § 155 II VwGO aufzuerlegen.

Die Berufung im aufrecht erhaltenen Umfang ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die erhobene Verpflichtungsklage hat keinen Erfolg. Der Klägerin steht im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 I AsylVfG) zunächst kein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 I AufenthG, der zum 1.1.2005 § 51 I AuslG ersetzt hat, zu.

Die Voraussetzungen für die Bejahung von Abschiebungsschutz im Sinne von § 60 I AufenthG sind im Wesentlichen deckungsgleich mit denjenigen des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a I GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, wobei § 60 I 3 AufenthG allerdings nunmehr für eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe das Merkmal „Geschlecht“ nennt und dessen Satz 4 klarstellt, dass sich der Schutz auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt.

Nach Art. 16a I GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch Verfolgter ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes befindet und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will. Art und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der menschlichen Würde. Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit be-

steht, können politische Repressalien ein Asylrecht nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.

Politische Verfolgung ist grundsätzlich und typischerweise Verfolgung durch staatliche Organe und demnach dem jeweiligen Verfolgerstaat unmittelbar zuzurechnen. Der Herkunftsstaat hat indes auch politisch motivierte Übergriffe Dritter bei fehlender Schutzbereitschaft zu verantworten.

Als politisch verfolgt ist jeder Ausländer zu verstehen, der in eigener Person aus politischen Gründen im dargestellten Sinne Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet und daher in aussichtsloser Lage gezwungen ist, sein Herkunftsland zu verlassen, um Schutz und Zuflucht im Ausland zu suchen.

Vom Vorliegen begründet befürchteter unmittelbar drohender Gefahr eigener politischer Verfolgung ist dann auszugehen, wenn der Betroffene von gegen ihn gerichteten asylrelevanten Maßnahmen im Herkunftsland bisher verschont geblieben ist, ihn derartige Maßnahmen aber - weil der Verfolger ihn bereits im Blick hat - demnächst zu ereilen drohen. Eine drohende Gefahr in diesem Sinne muss also konkret und gegenwärtig zum Zeitpunkt der Flucht - d.h. als unmittelbar oder in allernächster Zeit bevorstehend - zu erwarten sein.

vgl. dazu BVerfGE 54, 341; 83, 216 ff; BVerwGE 67, 195; 68, 171; 74, 160

Für die Beurteilung des Vorliegens politischer Verfolgung gelten unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob der asylsuchende Ausländer sein Herkunftsland auf der Flucht vor eingetretener oder konkret drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Bei festzustellender Vorverfolgung oder Ausreise wegen konkret drohender politischer Verfolgung ohne die zumutbare Möglichkeit der Inanspruchnahme einer inländischen Fluchtalternative im Herkunftsstaat erfordert die Anerkennung als Asylberechtigter, dass die fluchtbegrün-

denden Umstände im Entscheidungszeitpunkt ohne wesentliche Änderungen fortbestehen oder mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist. Besteht hingegen hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung, scheidet eine Anerkennung als Asylberechtigter aus. Das Fehlen hinreichender Sicherheit vor Verfolgung liegt bei vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden vor, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine Wiederholung der ursprünglichen oder aber das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung als nicht ganz entfernte, d.h. reale Möglichkeit erscheinen lassen. Dazu genügt nicht jede, noch so geringe Möglichkeit des abermaligen Verfolgungseintritts. Andererseits muss die Gefahr erneuter Übergriffe nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein.

Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung droht, ist das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Droht dem Ausländer in einem Teil seines Heimatstaates regionale politische Verfolgung, so kann er auf andere Landesteile nur verwiesen werden, wenn diese den Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative entsprechen.

vgl. BVerwGE 70, 169; 85, 139; 108, 84; BVerwG, DVBl. 1996, 1257, NVwZ 1977, 1134 und InfAuslR 1991, 181 und Urteil vom 5.10.1999 - 9 C 15.99 -

Politische Verfolgung vor der Ausreise ist rückschauend bezogen auf den letzten Wohn- und Aufenthaltsort des Asylsuchenden zu beurteilen. Die Frage einer drohenden politischen Verfolgung erfordert eine Prognose, die das jeweilige Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick nimmt und auf die absehbare Zukunft ausgerichtet ist. Besteht die Gefahr nur in einem Teil des Herkunftslandes, kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, wenn ihm dort keine anderen nicht zumutbaren existenziellen Gefahren drohen.

Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie in ihrem Heimatland Verfolgung im Sinne des § 60 I AufenthG erlitten oder aus Furcht vor einer solchen unmittelbar bevorstehenden Verfolgung ihr Heimatland verlassen hat. Es kann auch nicht angenommen werden, dass sie für den Fall ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift zu gewärtigen hätte. Politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass sie vom Staat selbst oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, ausgehen oder aber von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat und die vorgenannten Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht.

Die Klägerin hat politische Verfolgung geltend gemacht und sich darauf berufen, dass ihre demokratisch eingestellten Eltern aus politischen Gründen von bzw. im Auftrag der „Sozialisten“ bzw. der sozialistischen Regierung ermordet worden seien und sie selbst vergewaltigt worden sei. Dass die geschilderten Übergriffe indes tatsächlich einen politischen Hintergrund hatten, hat die Klägerin nicht glaubhaft dargetan.

Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin zu der politischen Einstellung bzw. zu einem hierauf basierenden Engagement ihrer Eltern über die Aussage, dass beide Demokraten gewesen seien, hinaus nichts Konkretes vorgetragen hat. So hat sie bei ihrer – ersten - Anhörung am 25.9.2002 lediglich erklärt, ihr Vater habe Probleme mit der Regierung gehabt und sei deshalb in den letzten Jahren psychisch auch nicht mehr besonders stabil gewesen. Da auch sein Vater bereits getötet worden sei, sei er gar nicht mehr richtig bei sich gewesen.¹ Sie gehe davon aus, dass ihr Vater politisch tätig gewesen sei, weil er „ständig Ärger mit den Sozialisten“ gehabt habe. Erläutert hat sie dies - allerdings auf Nachfrage, weshalb die Sozialisten ein so starkes Interesse an der Habhaftwerdung ihrer Person bzw. am Tod ihrer Eltern gehabt hätten - damit, dass diese sie gequält, ihnen alles weggenommen hätten, und zwar – vor 10 Jahren² - auch ihr Haus; ihr Vater sei seitdem psychisch krank gewesen. Sie hätten in der letzten Zeit in einer Art Stall leben müssen; mehr als Maisbrot und Zuckerwasser hätten sie nicht gehabt. Ihr Vater müsse irgendwas gegen sie, die Sozialisten, geredet haben, jedenfalls hätten sie ihn letztendlich auch getötet. Er sei wohl gegen sie gewesen. Dem Vortrag der Klägerin zum politischen Engagement ihres Vaters kann danach allenfalls ent-

¹ Anhörungsprotokoll I S. 5

² Anhörungsprotokoll II S. 2

nommen werden, dass er seiner Überzeugung nach Demokrat war. Dass er diese Überzeugung irgendwie geäußert hat, wird von der Klägerin, die hierüber ihrer Darstellung nach nichts weiß, nur vermutet. Auch von den Problemen des Vaters kann sie nur angeben, dass „die Sozialisten“ ihnen ihr Haus vor 10 Jahren – also etwa 1992 – weggenommen hätten und sie seitdem in einem Stall hätten leben müssen unter äußerst ärmlichen Umständen, während sie nicht einmal ansatzweise erklärt, inwiefern, wann und durch wen sie gequält wurden und ihnen „alles“ weggenommen wurde. Obwohl gerade dieses genannte Ereignis – die Wegnahme des Hauses - bei ihrem Vater eine schwere psychische Erkrankung ausgelöst und diese gravierenden Auswirkungen auf ihre Lebensumstände hatte, weiß die Klägerin, die bei dem Tod ihrer Mutter am 20.10.1998 und ihres Vaters am 8.7.1999 mit 17 Jahren fast erwachsen war und angesichts 8 Jahren Schulbesuchs wohl auch intellektuell in der Lage gewesen sein müsste, die Art der Probleme ihrer Familie und deren Ursachen zu erfassen, über die Hintergründe nichts. Dies verwundert auch deshalb, weil der Vater für alle erwähnten Schicksalsschläge „die Sozialisten“ verantwortlich gemacht hatte, also offensichtlich sehr wohl über seine Probleme gesprochen hatte. Obwohl das Bundesamt der Beklagten dies im angefochtenen Bescheid vom 21.10.2002 hervorgehoben und insofern das Vorbringen der Klägerin als „pauschal und unsubstantiiert“ und daher unglaubhaft bewertet hat und sich das Verwaltungsgericht dem durch Bezugnahme anschloss, hat die Klägerin ihren Vortrag auch im Berufungsverfahren nicht ergänzt und erläutert sowie an der mündlichen Verhandlung unter Berufung auf nicht näher genannte gesundheitliche Probleme nicht teilgenommen.

Die Klägerin hat in keiner Weise nachvollziehbar – und daher auch nicht glaubhaft – dargelegt, in welcher Weise ihre Eltern - und insbesondere ihr Vater - die Aufmerksamkeit und in der Folge ein derart feindliches Verhalten politischer – sozialistischer - Gegner auf die Familie gezogen bzw. hervorgerufen haben könnten; ihre diesbezüglichen unsubstantiierten Ausführungen beruhen ersichtlich auf reiner Spekulation³. Auch die übrigen geschilderten Umstände rechtfertigen nicht den Schluss, dass die Klägerin selbst aus politischen Gründen verfolgt wurde.

³ „Ich gehe davon aus, dass mein Vater politisch tätig war, weil ...“ (Anhörungsprotokoll I S. 5); „Mein Vater muss irgend etwas gegen sie geredet haben ... Mein Vater war wohl gegen sie, sie wollen wohl alle ihre Gegner töten.“ (Anhörungsprotokoll I S. 6)

So gibt ihre Erklärung, dass die bewaffneten Mörder ihrer Mutter und ihre Vergewaltiger Militäruniformen getragen und gesagt hätten, "sie" – offensichtlich die Klägerin und ihre Eltern – passten nicht in ein sozialistisches Land, allein keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine politisch veranlasste, dem Staat zurechenbare Tat, zumal seit Frühjahr 1997, als Kasernen und Waffendepots in Albanien geplündert wurden, ein Großteil der Bevölkerung im Besitz von Feuerwaffen ist⁴ und Militäruniformen ohnehin wohl auch in Albanien nicht nur Militärangehörigen zugänglich – und für alle Kriminellen eine gute Tarnung – sind.

Für ihre Annahme, dass für die an der Klägerin und ihrer Mutter verübten Taten „die Sozialisten“ - im Auftrag staatlicher Stellen – verantwortlich waren, genügt auch nicht die mitgeteilte Erklärung ihres Vaters, dass der Mann, der ihre Mutter getötet habe, dies ihm gegenüber zugegeben und ihm auch seine eigene Ermordung angekündigt habe. Zunächst ist schon nicht nachvollziehbar, warum der Täter diese Mitteilung gemacht haben soll. Es widerspricht ferner jeglicher Vernunft, dass ihr Vater den Mörder seiner Ehefrau zwar gekannt, dessen Namen aber sogar seiner Tochter verschwiegen haben soll, die bei diesem Ereignis ebenfalls Opfer einer grausamen Tat geworden war und ein Interesse an der Kenntnis der Person dieses Mittäters haben musste. Außerdem muss auch der gesundheitliche Zustand des Vaters, der nach der Erklärung der Klägerin seit langem psychisch krank und in der letzten Zeit "nicht mehr ganz bei sich" ⁵ gewesen sei, bei der Bewertung der Richtigkeit des Inhalts seiner Mitteilung berücksichtigt werden.

Letztlich unklar bleiben auch die Darlegungen der Klägerin betreffend den Tod ihres Vaters, der danach und nach der vorgelegten Sterbeurkunde am 8.7.1999 - die übrigens wie auch die beiden anderen sie und ihre Mutter betreffenden Urkunden das Ausstellungsdatum „5.8.2002“ trägt, also erst nach ihrer angeblichen Abreise aus dem Bergdorf ██████████ in der Nacht vom 4./5.8.2002 ausgestellt wurde - starb und dessen verwesene Leiche sie habe sehen müssen. Da sie keine näheren Ausführungen zu den Hintergründen der Tat macht, sondern sich nur auf einen Artikel der Zeitung Bota Sot vom 10.4.2002 bezieht, soll dessen Inhalt, soweit er ihren Vater betrifft, offensichtlich die Umstände deutlich machen. Dabei fällt

⁴ Auswärtiges Amt, etwa Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 25.8.2000– 514-516.80/3 ALB und vom 23.12.2002 - 508-516.80 ALB -

⁵ Anhörungsprotokoll II S. 2: „...er war durcheinander, er konnte nicht mehr richtig registrieren, was um ihn herum vorging“

auch der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 20.5.2005 auf, dass dort ein abweichendes Sterbedatum, nämlich der 15.6.1999 als Todestag genannt ist; welches Datum nun aber das richtige ist, lässt sie offen („Ausweislich der Sterbeurkunde starb der Vater ... am 08.07.1999“). Hinsichtlich der Todesumstände bezieht sie sich auf den Artikelinhalt, wonach der Leichnam in einem Steinbruch gefunden worden sei. Aus dem Artikel ergibt sich, dass [REDACTED] aus [REDACTED] am 15.6.1999 im Stadtzentrum von [REDACTED] von einer kriminellen Organisation, nämlich von den „slawischen Kommunisten aus Tirana“ zusammen mit u.a. den „Partisanen von [REDACTED] und [REDACTED]“, die auch am 1.11.2001 auf den demokratischen Politiker Azgan Haklaj ein Attentat verübt und zwei Mitarbeiter der OSBE aus Tropoje am 10.6.1999 ermordet habe (um die Projekte kaputt zu machen und die Bemühungen der Internationalen Organisation um Ordnung und Frieden in Nordalbanien zu verhindern), angeschossen und vom Kommissariat in Tropoje mit einem Auto in den Steinbruch von Fierze transportiert worden sei, wo er zwei Tage später verwest aufgefunden worden sei. Dass es sich bei der genannten Person tatsächlich um den Vater der Klägerin handelt, kann wegen des nicht genannten Nachnamens „Muchasaj“ und des von dem von der Klägerin angegebenen erheblich abweichenden Todesdatums nicht angenommen werden. Selbst wenn man dies aber zugunsten der Klägerin unterstellen wollte, ist zu sehen, dass es, wie vom Auswärtigen Amt sogar noch für 2004 bestätigt wurde, Fälle von Gewalt und teilweise schweren Misshandlungen seitens oder im Verantwortungsbereich der schlecht bezahlten und deshalb für Willkür und Korruption anfälligen Polizei in Albanien gibt⁷. Da dieser Vorfall nicht belegt, dass der Vater der Klägerin wegen seiner politischen Einstellung beseitigt wurde, und insbesondere nicht, dass es irgendeinen Zusammenhang mit dem Überfall auf die Klägerin und ihre Mutter gibt, wäre anzunehmen, dass der Vater der Klägerin Opfer derartiger Machenschaften wurde.

Ferner führt auch der Hinweis der Klägerin, schon der Vater ihres Vaters sei ermordet worden⁸, nicht weiter, da sie keinerlei Angaben zu den näheren Umständen dieses Geschehens macht. Außerdem spricht ihr Hinweis⁹ auf das Geburts-

⁶ beide der SP angehörig und zeitweise Ministerpräsident Albaniens

⁷ vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 3.2.2005 – 508-516.80/3 ALB

⁸ Anhörungsprotokoll I S. 5

⁹ Anhörungsprotokoll I S. 4

datum ihres Vaters im Zusammenhang mit der Mitteilung, ihre Großeltern seien bereits verstorben, dafür, dass die Tötung des Großvaters - die sie hierbei nicht erwähnte - noch zu Zeiten des im Mai 1991 zurückgetretenen kommunistischen Regimes erfolgt war.

Schließlich lässt sich ihre von der diesbezüglichen Auffassung ihres Vaters abgeleitete Behauptung, ihre Familie sei von „Leuten des Staates“ verfolgt worden, auch weder durch ihre Erklärung, ihre Eltern seien nicht die einzigen Demokraten gewesen, die getötet worden seien, Familien seien ganz oder fast ganz ausgelöscht worden, noch durch die beiden vorgelegten Zeitungsartikel untermauern. Zwar mag es durchaus zutreffen, dass ganze Familien in ihrer Region getötet wurden. Daraus folgt jedoch ohne konkrete weitere Anhaltspunkte noch nicht die – ggf. mittelbare – Täterschaft des albanischen Staates, zumal die normale Kriminalität insbesondere im Norden Albaniens, zu dem auch die Heimatregion der Klägerin zählt, bereits sehr hoch ist und auch die Blutrache eine nicht unerhebliche Rolle spielt.¹⁰ Außerdem ließe sich aus einer staatlichen Beteiligung in jenen Fällen nicht ohne weiteres auch auf eine Täterschaft im Falle der Mutter und der Klägerin selbst schließen. Das gilt ebenso für den der Zeitung Bota Sota vom 9.4.2002 entnommenen Artikel, der ausweislich des Schriftsatzes der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 20.5.2005 davon handeln soll, dass Albaner versucht hätten, den Präsidenten zu töten; bei diesen Albanern handelt es sich nach Ansicht der Klägerin um diejenigen, die auch für den Tod ihrer Eltern verantwortlich seien. Dies belegt, dass der Artikel inhaltlich keinen Bezug zu dem Schicksal der Familie der Klägerin hat. Schließlich lassen sich dem vorgenannten Artikel vom 10.4.2002 auch keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen im Sinne der Darstellung der Klägerin entnehmen.

Für die Annahme einer staatlichen Verfolgung der Klägerin bietet ihr Vortrag somit insgesamt keine Grundlage, wobei dabei jedoch noch auffällt, dass sie die beiden Gewalttaten vom 20.10.1998 und vom 8.7.1999 jeweils isoliert darstellt und – über die vorgenannte Behauptung des Vaters hinaus, der Mörder ihrer Mutter habe seine Tat zugegeben und auch seine Tötung angekündigt - keine Begleitumstände, von denen auf die Qualität der Verfolgung geschlossen werden konnte,

¹⁰ vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 3.2.2005 – 508-516.80/3 ALB

erwähnt bzw. auch auf entsprechende Nachfragen nicht eingeht, sondern vieles – vielleicht krankheitsbedingt, vielleicht aber auch aus anderen Gründen – „nicht weiß“. So ist, auch wenn die Klägerin selbst nach einer Vergewaltigung erst zu Hause wieder aus ihrer Ohnmacht erwacht sein sollte, nicht plausibel, dass sie nichts darüber erfahren hat, wer sie etwa aufgefunden, nach Hause gebracht und einen Arzt gerufen hat¹¹. Es leuchtet nicht ein, dass sie, wenn auch verständlicherweise nicht gleich nach dem Ende der Ohnmacht die Anwesenden – u.a. einen Arzt und eine Krankenschwester –, so doch später andere Personen, etwa ihren Vater hierzu befragt hat. Sie hat auch keine Angaben darüber gemacht, ob und in welcher Weise sie und bzw. oder ihr Vater – von der behaupteten Ankündigung des Mittäters abgesehen – nach dem Vorfall vom 20.10.1998 bis zu dessen Tod und ihrer Abreise – ggf. von wem – bedroht wurden. Auf die ausdrücklich bei der ersten Anhörung gestellte Frage, ob ihre Vergewaltigung gegenüber den Sicherheitskräften bzw. der Polizei angezeigt wurde, hat sie ausweichend, zumindest nicht eindeutig geantwortet, dass „man“ sie aufgefunden und direkt gesehen habe, was mit ihr passiert sei. Es seien auch ein Arzt und eine Krankenschwester dabei gewesen; das Schlimme sei aber, dass man sie in keiner Weise dazu befragt habe.¹² Es wird damit weder mitgeteilt, ob Polizei anwesend bzw. sie von dem Vorfall erfahren hat, noch welche Befragung – etwa durch den Arzt oder durch die Polizei – sie vermisst hat; sie beschränkt sich auf die pauschale Aussage, dass „alle diese Menschen, auch die Krankenschwester“ da gewesen seien, als sie erwacht sei.

Gegen eine staatliche Verfolgung der Klägerin – und ihrer Familie – sprechen im Übrigen auch die Erkenntnisse des Senates betreffend ihr Heimatland. Zum einen ist zu sehen, dass gerade die demokratische Partei nach einer kurzen Zeit der Beteiligung an der Koalitionsregierung (KP-Mehrparteienregierung unter demokratischer Beteiligung) in der zweiten Hälfte des Jahres 1991 nach den Wahlen vom März 1992 die Regierung stellte, durch die Wahlen vom Mai 1996 bestätigt wurde und – nach dem Rücktritt der Regierung – noch an der ab Mai 1997 gebildeten Mehrparteienregierung beteiligt war, die aufgrund der Wahlen vom Juni 1997 dann in eine sozialistische Regierung übergang. In diesen Jahren einer demokratischen Regierung dürfte es wohl kaum von „Leuten des Staates“ Übergriffe auf die Fami-

¹¹ Anhörungsprotokoll II S. 2

¹² Anhörungsprotokoll I S. 9

lie der Klägerin gegeben haben, und auch von Sozialisten dürften jedenfalls keine gravierenden stattgefunden haben; dass sie hiergegen keinen staatlichen Schutz hätten erlangen können, ist von der Klägerin, die diesen Zeitraum demokratischer Regierung bei ihrer Anhörung „heruntergespielt“¹³ hat, auch nicht dargetan. Nach dem Regierungswechsel 1997 sind zwar viele Personen, die der früheren Regierungspartei nahe standen, aus ihren Ämtern entfernt worden oder verloren ihren Arbeitsplatz.¹⁴ Dass die sozialistische Regierung hingegen politische Gegner mit Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit verfolgte bzw. verfolgen ließ, war nicht der Fall. Es fand und findet auch keine unmittelbare staatliche Repression gegenüber bestimmten Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religionszugehörigkeit, Nationalität oder politischen Überzeugung statt. Erhebliche Defizite gibt es dagegen noch immer bei der Beachtung der theoretisch garantierten Rechte im Alltag bzw. deren Durchsetzung vor Gericht. Hauptprobleme sind die allgemeine institutionelle Schwäche des Staates, eine mangelhafte Ausbildung, die in weiten Teilen von Verwaltung und Justiz grassierende Korruption sowie die marode Infrastruktur, die die Einhaltung bzw. Einforderung theoretisch garantierter Rechte behindert und die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche erschwert. Die Fähigkeit, Bürger zu schützen, ist nur eingeschränkt vorhanden. Menschenrechtsverstöße in Polizeigewahrsam werden immer noch festgestellt, anders hingegen in Gefängnissen.¹⁵

Dafür, dass die Klägerin einer geschlechtsbezogenen Verfolgung im Sinne des § 60 I 3 AufenthG zum Opfer gefallen wäre, die eine organisierte Bedrohung¹⁶ voraussetzt, gibt es keine Anhaltspunkte; hierauf beruft sich die Klägerin auch nicht. Spricht demnach nichts Gewichtiges für einen im weiteren Sinne politischen Hintergrund zum Nachteil der Klägerin und ihrer Mutter begangener Taten, kann nur angenommen werden, dass diese einen rein kriminellen Hintergrund hatten. Es ist daher auch nicht dargetan, dass sie im Zeitpunkt ihrer Ausreise im August

¹³ Anhörungsprotokoll I S. 7: „Das wäre durchaus möglich gewesen, zu der Zeit, als die Demokraten noch an der Macht waren, das war allerdings nur eine kurze Zeit.“

¹⁴ Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 17.2.1998 und vom 25.8.2000 – 514-516.80/3 ALB; allgemein: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 3.2.2005 – 508-516.80/3 ALB

¹⁵ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 3.2.2005 – 508-516.80/3 ALB

¹⁶ vgl. Storr/ Wenger/ Eberle/ Albrecht/ Zimmer-Kreher, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, 2005, § 60 AufenthG Rdnr. 4 m.w.N.

2002 politische Verfolgung im weiteren Sinne unmittelbar zu befürchten gehabt hätte.

Die Klägerin, die somit nicht als vorverfolgt im Sinne des § 60 I AufenthG angesehen werden kann, hat auch im Falle ihrer Rückkehr ins Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit derartiger Verfolgung zu rechnen. Zum einen hat sie nach allem nicht glaubhaft machen können, dass ihre Familie wegen ihrer demokratischen Einstellung überhaupt in das Blickfeld des – seit 1997 von einer sozialistischen Regierung geleiteten – Staates getreten ist und deshalb gravierenden Maßnahmen ausgesetzt war, so dass schon deshalb nicht anzunehmen ist, dass die selbst unpolitische Klägerin bei einer Rückkehr aus politischen Gründen Maßnahmen sozialistischer Kreise zu befürchten hätte. Zum anderen ist zu sehen, dass seit September 2005 der Demokrat Berisha wieder albanischer Regierungschef ist.

Die Klägerin hat auch keinen - hilfsweise geltend gemachten - Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 II ff AufenthG, dessen Regelungen dem bis 31.12.2004 geltenden § 53 AuslG insgesamt betrachtet weitgehend entsprechen, wobei insofern vorliegend allerdings lediglich § 60 VII AufenthG in Betracht kommt. Nach § 60 VII AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht¹⁷.

Dafür dass die Klägerin bei einer Rückkehr mit einer Verfolgung durch Dritte in Gestalt der – im Norden Albaniens noch verbreiteten - Blutrache, gegen die der albanische Staat noch immer nicht hinreichenden Schutz zu gewähren vermag¹⁸, zu rechnen hätte, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Ihr steht der geltend gemachte Anspruch auch nicht mit Blick auf ihre gesundheitliche Situation zu. Es ist, wie bereits das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil in seinen Ausführungen zu § 53 VI 1 AuslG dargelegt hat, nicht ersichtlich,

¹⁷ Im Gegensatz zu dieser Soll-Vorschrift war § 53 VI 1 AuslG als Ermessensvorschrift ausgestaltet.

¹⁸ Auswärtiges Amt, etwa Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 6.3.2000 – 514-516.80/3 ALB

dass sich die Krankheit der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr ins Heimatland wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlimmert, weil die dort vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten unzureichend wären und sie auch anderswo keine wirksame Hilfe erhalten könnte. Auch unter Berücksichtigung der weiteren, im Berufungsverfahren vorgelegten fachärztlichen Atteste sind zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nicht feststellbar.

Die Klägerin, die sich wohl seit 2003 in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befindet¹⁹, leidet ausweislich des aktuellsten fachärztlichen Attestes vom 11.1.2006 an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer rez. depressiven Störung. Im klinischen Zustand überwiegen z.Z. die depressiven Symptome, vor allem tief gedrückte Stimmung, Verminderung von Antrieb und Aktivität, Interesselosigkeit, Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, verminderte Selbstwertgefühle, fehlendes Selbstvertrauen und diverse somatische Symptome insbesondere aus dem Magen-Darm-Trakt. Die Erkrankung verlaufe phasenweise in Form einer Eskalation der depressiven Symptomatik, die dann eine entsprechende Anpassung der medikamentösen Therapie erfordere. Ihr Zustand sei nach wie vor labil, sie sei wenig belastbar, in einer psychisch belastenden Situation bestehe deutliche Suizidgefahr. Sie benötige nach wie vor eine intensive psychiatrisch-psychotherapeutische Betreuung. Aufgrund ihres psychischen Zustands sei sie nicht abschiebefähig. Dabei bedeutet eine „Eskalation der Symptomatik“ ausweislich des ebenfalls vorliegenden fachärztlichen Attestes vom 12.7.2004 „Zunahme von Ängsten, Albträumen, Schreckhaftigkeit, innere Unruhe, Gefühl der Bedrohung“. Mit den möglichen Folgen eines Abbruchs der Behandlung befasst sich das fachärztliche Attest vom 2.2.2004, wonach ohne entsprechende Behandlung die Gefahr bestehe, dass es zu einer Chronifizierung der Symptomatik bzw. zu einer Persönlichkeitsstörung sowie zu sekundären Störungen (Depression, Angststörung, Substanzmissbrauch etc) komme; kurzfristig würde ein Abbruch der Behandlung die Gefahr einer erneuten Verstärkung der Angst- und depressiven Symptomatik mit eventuell einhergehender Suizidalität beinhalten. Zudem ergibt sich aus den fachärztlichen Attesten vom 12.7.2004 und 25.4.2005, auf die das aktuellste Attest Bezug nimmt, dass eine Fortsetzung der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung dringend erforderlich sei und aus medizinischer Sicht – wegen der dort erfolgten Traumatisierung - nicht im

¹⁹ ärztliches Attest vom 8.12.2003 („Psychiatrische Mitbehandlung eingeleitet“), Gerichtsakte Bl. 22

Heimatland durchgeführt werden könne. Die Klägerin wird ausweislich des Attestes vom 11.1.2006 auch derzeit mit Medikamenten und mit psychotherapeutischen Sitzungen behandelt.

Ausweislich der vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 23.2.2004 hat das Universitätskrankenhaus Tirana zur Behandelbarkeit der Leiden der Klägerin mitgeteilt, dass eine ständige Versorgung mit Antidepressiva in Albanien gewährleistet sei. Eine stationäre psychiatrische Behandlung könne erfolgen, wobei auch kurzfristig Plätze verfügbar seien. Es würden traumaspezifische Gesprächstherapien angeboten. Mit weiterer Auskunft vom 14.4.2004 hat die Botschaft mitgeteilt, dass zwar die – seinerzeit von der Klägerin benötigten – Medikamente nicht auf dem albanischen Markt erhältlich seien, vielmehr im Ausland bestellt und vom Patienten selbst bezahlt werden müssten. Verschiedene Derivate der genannten Wirkstoffe seien jedoch in Albanien erhältlich. In einer weiteren Auskunft vom 21.5.2004 hat sich die Botschaft auf die Mitteilung beschränkt, dass die Preise der erhältlichen Medikamente vom jeweiligen Unternehmen abhingen, genauere Angaben zur Kostenübernahme seien nicht möglich. Im – noch – aktuellen Lagebericht²⁰ hat das Auswärtige Amt ausgeführt, die medizinische Versorgung in den staatlichen Krankenhäusern Albaniens sei theoretisch kostenlos. In der Praxis müssten mitunter erhebliche Zahlungen an Ärzte und/ oder Pflegepersonal geleistet werden, um adäquat behandelt zu werden (Korruption). In den Städten sei auch eine psychologische Behandlung (PTBS) möglich. Importierte Medikamente seien in den Apotheken erhältlich oder könnten gezielt bestellt werden. Aus der von der Beklagten vorgelegten Auskunft der Botschaft vom 15.7.2005²¹ geht hervor, dass es in Albanien nur sehr wenige psychiatrische Fachkliniken gebe; in diesen würden die Patienten nur medikamentös behandelt, eine begleitende tiefenpsychologische Behandlung könne nicht erfolgen. Die Kosten für Medikamente würden nur teilweise vom Staat bezahlt. Bei Berufstätigen, die somit gesetzlich krankenversichert seien, könne der Eigenanteil von der Versicherung übernommen werden. Zu den Kosten einer stationären Behandlung habe auch die Vertrauensärztin der Botschaft keine Auskunft geben können.

²⁰ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 3.2.2005 – 508-516.80/3 ALB

²¹ Auskunft an VG Düsseldorf (25 K 20/05.A) vom 15.7.2005

Aufgrund der vorgelegten Atteste ist der Senat davon überzeugt, dass die Klägerin, um eine dramatische Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zu vermeiden, zumindest eine angemessene medikamentöse Behandlung im Heimatland benötigt, mit der auch ausweislich des Attests vom 11.1.2006 bisher auf drohende Eskalationen reagiert wurde. Dass hierfür – und nicht ausschließlich zur erheblichen Besserung oder Heilung der Erkrankung - auch eine fortgesetzte psychotherapeutische Behandlung erforderlich sei, geht aus den ärztlichen Bescheinigungen und insbesondere aus dem Attest vom 2.2.2004 nicht hervor, das erkennbar den völligen Behandlungsabbruch vor Augen hat. Es ist nach den vorgenannten Erkenntnissen zur medizinischen Versorgungslage in Albanien davon auszugehen, dass sie eine angemessene medikamentöse Behandlung zuverlässig im Heimatland erhalten kann, dass sie aber deren Kosten zumindest teilweise selbst zu tragen haben wird. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Ausländerbehörde bei Abschiebungen für einen gefahrlosen Abschiebevorgang zu sorgen hat, wozu bei auf Medikamente angewiesenen, suizidgefährdeten Personen nach der Rechtsprechung des Senats²² u.a. gehört, dass sie einen Medikamentenvorrat für die erste Zeit und bei ihrer Ankunft im Heimatland fachärztliche Hilfe am Flughafen erhalten. Ausgestattet mit einem solchen Medikamentenvorrat wird die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr selbst für sich sorgen und daher Arbeit suchen müssen. Dazu dürfte sie trotz des fachärztlichen Attestes vom 17.8.2004, das der Klägerin Arbeitsunfähigkeit bis auf weiteres bescheinigt, in der Lage sein. Dieses Attest ist offensichtlich überholt, denn ausweislich der aus [REDACTED] beigezogenen Ausländerakte ist die Klägerin mittlerweile wieder arbeitsfähig, da sie zumindest seit Frühjahr 2005 - erfolglos - versucht, die Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erhalten (zweimal stand eine Vollzeitbeschäftigung in einem Schnellrestaurant im Raum, zuletzt eine Tätigkeit als Malerhelferin im Umfang von maximal 80 Std/ Monat)²³. Ferner wird sie sicherlich Unterstützung durch ihre deutsche Adoptivfamilie im Rahmen von deren Möglichkeiten erhalten. Insofern spricht das Stellenangebot der Fa. [REDACTED] (Hausmeisterservice, Malerarbeiten), die dieselbe Anschrift wie die Klägerin hat und ihren Adoptivvater [REDACTED] als Ansprechpartner nennt, dafür, dass dieser sich selbständig gemacht hat, Hausmeisterservice und Malerarbeiten anbietet und nicht mehr auf

²² vgl. etwa OVG des Saarlandes, Beschluss vom 8.12.2003 – 2 W 71/03 -

²³ Ausländerakte Bl. 184 f., 190, 214, 217, 224

Leistungen der Arbeitsverwaltung angewiesen ist. Im Übrigen ist dessen ungeachtet davon auszugehen, dass der Klägerin bei der Fußfassung im Heimatland zum einen der Albaner *...*, der sie rund drei Jahre aufgenommen und für sie – und letztlich auch für ihre Aufnahme in Deutschland - gesorgt hatte, und zum anderen der in Albanien lebende Bruder des Adoptivvaters Hilfe leisten würden. Dass die Klägerin eine angemessene – insbesondere - medikamentöse Behandlung somit nicht würde sicherstellen können und eine bedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands erleiden würde, ist daher nicht konkret, also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit feststellbar, so dass zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nicht vorliegen.

Im Übrigen wird die Prüfung, ob der Klägerin, die offensichtlich in ihre Adoptivfamilie integriert, arbeitsfähig und –willig ist sowie zudem auch weiterhin die Unterstützung der Adoptivfamilie erhalten wird, mit Blick auf ihr Schicksal, dem asylrechtlich nicht Rechnung getragen werden kann, ein weiterer Aufenthalt – auch um eine bessere Ausgangslage für eine Gesundung zu haben - ermöglicht werden kann und soll, bei der zuständigen Ausländerbehörde – ggf. auch bei der Härtefallkommission - liegen.

Die Berufung der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des aufrecht erhaltenen Teils der Berufung beruht auf §§ 154 II VwGO, 83b I AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 II VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die **Beschwerde** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Kaiser- Wilhelm-